

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 6. Oktober 2015**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 26. November 2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 6. Oktober 2015 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Trinkwassergebührensatzung**

#### **Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten berechnet und beträgt je Wohnungseinheit Netto 12,19 € bzw. Brutto 13,04 € pro Monat. Als eine Wohnungseinheit (WE) gilt jede Wohnung im Sinne von Abs. 6 (auch Ferienwohnung), jeder Bungalow sowie jedes Boots-, Ferien-, Garten- und Vereinshaus.“

#### **Der § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Gebühren und Kosten für die Wasserentnahmemöglichkeit über einen vom WAZV zu beziehenden Standrohrzähler sind in der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

#### **Der § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:**

„Die Verbrauchsgebühr beträgt Netto 1,28 € je m<sup>3</sup> und Brutto 1,37 € je m<sup>3</sup>.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 27.11.2024

  
Andreas Sturm  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 27.11.2024 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.